

Beschluss vom 8. März 2011

**Kleine Anfrage 2011/3
betreffend «ImmoCheck»**

In einer Kleinen Anfrage vom 12. Januar 2011 erkundigt sich Kantonsrat Jürg Tanner, ob der Kantonsrat einen Kredit von Fr. 200'000.-- für den ImmoCheck bewilligt habe und, falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage dies geschehen sei.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Mit dem ImmoCheck sollen im Bestreben einer notwendigen Verdichtung nach Innen sowie einer positiven Standort- und Wohnraumentwicklung interessierten Liegenschaftsbesitzenden eine umfassende Bestandesanalyse ihrer Immobilie angeboten werden (Mehrfamilienhäuser, Siedlungseinheiten usw.). Diese Analyse soll unter Berücksichtigung des Umfelds bauliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte umfassen. Der ImmoCheck soll dazu beitragen, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer mit ihrer Liegenschaft und deren Entwicklungspotenzial auseinandersetzen und anschliessend auf der Grundlage fundierter Informationen eine Investitionsentscheidung fällen können. In jedem Fall ist eine Mitfinanzierung von Eigentümerseite erforderlich. Entsprechend wurden im Staatsvoranschlag 2011 auf der Ertragsseite Fr. 100'000.-- eingestellt.
2. Der Kantonsrat hat am 22. November 2010 beschlossen, für den ImmoCheck brutto Fr. 200'000.-- (netto sind es Fr. 100'000.--) in den Staatsvoranschlag 2011 aufzunehmen (vgl. Konten 2306.318.5080 und 2306.434.1025). Wie der Vorsteher des Baudepartementes anlässlich der Beratungen des Staatsvoranschlages im Kantonsrat ausgeführt hat, dient diese Ausgabe dazu, im Laufe des Jahres 2011 Erfahrungen zu sammeln und Gewissheit darüber zu erhalten, ob dieses Instrument von Eigentümern entsprechender Liegenschaften in relevantem Ausmass in Anspruch genommen wird. Sollte dies der Fall sein, beabsichtigt der Regierungsrat den ImmoCheck im Rahmen einer geplanten Vorlage zur gezielten Verbesserung des Wohn- und Immobilienangebotes - nebst anderen Massnahmen - definitiv einzuführen. Falls keine genügende Nachfrage besteht, wird das Projekt ImmoCheck nicht weiter geführt. Somit handelt es sich bei dem für den ImmoCheck in den Staatsvoranschlag 2011 aufgenommenen Betrag um eine neue einmalige Ausgabe. Mit anderen Worten wird der ImmoCheck im Jahr 2011 im Sinne eines Testbetriebes lanciert.

3. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989 (FHG, SHR 611.100) ermächtigt der Kantonsrat mit der Genehmigung des Voranschlags den Regierungsrat, einen bestimmten Kredit, den so genannten Voranschlagskredit, auszugeben. Jede Ausgabe bedarf einer genügenden gesetzlichen bzw. rechtlichen Grundlage. Eine solche Grundlage liegt gemäss Art. 3 FHG vor, wenn eine Ausgabe die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen und gleichgestellten Beschlüssen ist. Als einem Gesetz gleichgestellter Beschluss gemäss Art. 3 FHG ist - bis zu einer bestimmten Höhe - der Voranschlagsbeschluss für eine Ausgabe zu zählen. So können einzelne Ausgaben direkt mit dem Voranschlagsbeschluss bewilligt werden, solange die Bestimmungen über das Finanzreferendum eingehalten werden. Mit anderen Worten liegt eine genügende rechtliche Grundlage für eine Ausgabe vor, wenn die Ausgabe Folge eines Beschlusses des für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organes ist (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 8. November 1988 betreffend Erlass des Finanzhaushaltsgesetzes, Amtsdruckschrift Nr. 3471, S. 11). Gemäss Art. 56 lit. d in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 lit. d und Art. 66 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV, SHR 101.100) beschliesst der Kantonsrat abschliessend über neue einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.-- bis 1 Mio. Franken. In diesem Rahmen bildet (allenfalls neben einer spezialgesetzlichen Norm) der Voranschlagsbeschluss die rechtliche Grundlage der betreffenden neuen einmaligen Ausgabe. Bei diesen Rahmen übersteigenden Vorhaben muss dem Kantonsrat immer eine separate Vorlage unterbreitet werden, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum untersteht.

Nachdem der Kantonsrat für den ImmoCheck Fr. 200'000.-- in den Staatsvoranschlag 2011 aufgenommen hat, ist der Regierungsrat nach dem Ausgeführten berechtigt, diesen Betrag für diesen Zweck auszugeben.

Schaffhausen, 8. März 2011

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger